

SATZUNG

1. Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen "Sauerländer Tennis-klub Arnsberg 1907.e.V", abgekürzt STK genannt, mit dem Sitz in Arnsberg.

Der STK verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeverordnung". Der STK ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Zweck des Vereins ist die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der STK ist politisch neutral.

2. Vereinsregister

Der STK ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Arnsberg unter der Nummer 235 eingetragen.

3. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember desselben Jahres. Unmittelbar nach Beendigung des Geschäftsjahres ist eine Prüfung der Kassenbuchführung sowie der Klubkasse durchzuführen. Eine außerordentliche Prüfung der Klubkasse soll wenigstens einmal im Geschäftsjahr stattfinden. Sämtliche Prüfungen werden durch zwei Mitglieder vorgenommen, die von der Hauptversammlung für das laufende Geschäftsjahr gewählt werden.

4. Mitgliedschaft

Jede natürliche Person, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist, kann Mitglied des STK werden.

Durch die Wahl des Mitgliedsbeitrages entscheidet das Mitglied, ob eine aktive oder eine fördernde Mitgliedschaft gewählt wird.

Der STK führt:

- 4.1 aktive Mitglieder,
- 4.2 fördernde Mitglieder,
- 4.3 Ehrenmitglieder.



5. Erwerb der Mitgliedschaft

Wer Mitglied des STK werden will, hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu stellen. Der Vorstand beschließt über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit.

6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt:

- an den Versammlungen und Veranstaltungen des STK teilzunehmen und im Besonderen die Rechte auszuüben, die ihnen nach der Satzung zustehen,
- sämtliche Einrichtungen und Anlagen des STK zu nutzen.

Die Spielberechtigung wird durch die Wahl des Beitrags geregelt. Einzelheiten regelt die allen Mitgliedern ausgehändigte Platz- und Spielordnung.

Der Vorstand ist berechtigt, Verstöße gegen diese Ordnung angemessen zu ahnden. Entsprechende Verfahrensregeln sind Gegenstand der Platz- und Spielordnung. Die Mitglieder erkennen durch ihren Eintritt uneingeschränkt die Bestimmungen dieser Satzung an. Für die Durchführung seiner Aufgaben erhebt der STK von den Mitgliedern Beiträge. Die Höhe der Beiträge wird durch die Jahreshauptversammlung festgelegt. Der Vorstand hat das Recht, Beitragsermäßigungen festzulegen. Die Beiträge sind vierteljährlich im Voraus zu entrichten.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

7. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- 7.1. durch den Tod des Mitgliedes,
- 7.2. durch den freiwilligen Austritt.

Der Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres möglich. Er ist der Geschäftsführung spätestens vier Wochen vor Schluss des Geschäftsjahres schriftlich anzuzeigen.

- 7.3. durch Streichung.

Die Streichung kann vorgenommen werden, wenn ein Mitglied länger als drei Monate mit dem Vierteljahresbeitrag im Rückstand ist. Der Vorstand entscheidet durch einfache Mehrheit, ob die Streichung sofort durchgeführt werden soll, oder ob dem Mitglied Gelegenheit gegeben werden soll, die Beitragsleistung innerhalb einer zu bestimmenden Frist nachzuholen. Auch bei einer Streichung besteht die Verpflichtung zur Beitragszahlung bis zum Ende des Geschäftsjahres fort.

8. Einschränkung der Mitgliedschaft

Der Vorstand ist berechtigt, ein Mitglied aus wichtigem Grund bis zu vier Wochen vom aktiven Vereinsleben auszuschließen. Ein darüberhinausgehender Ausschluss bis zu einer Dauer von maximal 12 Monaten ist nur möglich, wenn die Verfahrensvorschriften der Nr. 7.4. Anwendung finden.

9. Die Organe des STK

Die Organe des STK sind:

- 9.1. die Hauptversammlung,
- 9.2. der Vorstand,
- 9.3. die Jugendversammlung.

10. Die Hauptversammlung

Innerhalb von vier Wochen nach Beendigung des Geschäftsjahres hat eine Hauptversammlung stattzufinden. Außerdem ist eine Hauptversammlung einzuberufen, wenn die Erledigung besonderer Aufgaben des STK es mit Zustimmung des Vorstandes erfordert, ein Viertel der Mitglieder diese schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt. Die Hauptversammlung dient zur Unterrichtung und Aussprache der Mitglieder.

Die Hauptversammlung beschließt:

- 10.1. die Rechenschaftsberichte des Vorstandes
- 10.2. den Bericht des Kassenprüfers,
- 10.3. die Entlastung des Vorstandes,
- 10.4. die Wahl der Vorstandsmitglieder
- 10.5. die Wahl der Kassenprüfer
- 10.6. die Vornahme von Satzungsänderungen,
- 10.7. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- 10.8. die Auflösung des STK,
- 10.9. die Höhe der Beiträge.

Über den Verlauf und die Beschlüsse der Hauptversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Es ist vom 1. Vorsitzenden und dem Geschäftsführer und einem anwesenden Mitglied zu unterzeichnen.

11. Wahlberechtigung

Mit Vollendung des 18. Lebensjahres haben die Mitglieder des STK aktives und passives Wahlrecht. Eine Stellvertretung bei Wahlen und Abstimmungen und die Vereinigung mehrerer Stimmen auf einen Vertreter sind nicht möglich. Das aktive und passive Wahlrecht der Jugendlichen wird durch die Rahmenjugendordnung geregelt. Der Jugendwart ist in den Organen des STK stimmberechtigt.

12. Beschlussfähigkeit

Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Hauptversammlung unter Angabe der Tagesordnung durch Rundschreiben oder Presseveröffentlichung in der Westfalenpost und in der Westfälischen Rundschau eingeladen worden sind.

Anträge, die in der Hauptversammlung behandelt werden sollen, sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Hauptversammlung bei der Geschäftsführung einzureichen. Dies gilt nicht bei Anträgen zur Satzung.

Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, es sei denn, dass es sich um die Auflösung des STK handeln sollte. Die Hauptversammlung beschließt, sofern nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Wird von einem Mitglied geheime Wahl gewünscht, so ist diesem Wunsch zu entsprechen.

13. Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand (Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches) und dem erweiterten Vorstand.

13.1 Geschäftsführender Vorstand

- 13.1.1 1. Vorsitzender,
- 13.1.2 2. Vorsitzender,
- 13.1.3 Kassen- und Finanzverwalter,
- 13.1.4 Sportwart,
- 13.1.5 Geschäftsführer,
- 13.1.6 Anlagenverwalter.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu zweit.

13.2 Erweiterter Vorstand

- 13.2.1 geschäftsführender Vorstand,
- 13.2.2 stellvertretender Sportwart,
- 13.2.3 Jugendwarte.

Sollte der Jugendwart beschränkt geschäftsfähig sein, bedarf seine Mitgliedschaft im Vorstand der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters.

13.3.1 Amtszeit

Die Amtszeit des Vorstandes - ausgenommen des Jugendwartes - beträgt zwei Jahre vom Tage der Wahl angerechnet; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand dieses Amt bis zur nächsten Hauptversammlung kommissarisch besetzen. Dort wird der Nachfolger für die jeweilige Restlaufzeit der Periode gewählt.

13.3.2 Wahlperiode

Der Vorstand wird in zwei Blöcken gewählt. In geraden Jahreszahlen stehen zur Wahl an:

- * 1. Vorsitzender
- * Kassen- und Finanzverwalter
- * Sportwart

In ungeraden Jahren stehen zur Wahl an:

- * 2. Vorsitzender
- * Geschäftsführer
- * Anlagenverwalter
- * stellvertretender Sportwart

14. Aufgaben des Vorstandes sowie Grundaussagen zur Aufgabenverteilung

Der Vorstand hat die Aufgabe, den STK zu leiten und das Vereinsvermögen zu verwalten. Sämtliche Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er zwei Tage vor der Sitzung formlos zusammengerufen worden ist und mindestens vier Mitglieder aus dem geschäftsführenden Vorstand anwesend sind. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die organisatorischen Regeln der Vorstandsarbeit festgelegt sind. Die Geschäftsordnung und die sich daraus ergebende Verteilung der Einzelbefugnisse der einzelnen Vorstandsmitglieder muss jedem Mitglied auf Verlangen zur Kenntnis gegeben werden. Ein Exemplar ist im Vereinshaus am schwarzen Brett als Daueraushang auszuhängen.

Die Aufgabenbefugnisse werden grundsätzlich wie folgt festgelegt:

14.1 Der 1. Vorsitzende hat die Aufgaben des Vorstandes koordinieren und den STK in der Öffentlichkeit zu vertreten.

14.2 Der 2. Vorsitzende ist für die Aufstellung des Jahresplanes und die sich daraus ergebende Informationspolitik innerhalb und außerhalb des Vereins verantwortlich.

14.3 Der Kassen- und Finanzverwalter ist für eine ordnungsgemäße Buchführung sämtlicher Ein- und Ausgaben verantwortlich. Er hat das Vereinsvermögen zu verwalten. Er ist verpflichtet, der Hauptversammlung sowie den anderen Vorstandsmitgliedern den Rechnungsbericht des abgelaufenen Geschäftsjahres sowie das Vereinsvermögen darzustellen.

14.4 Der Geschäftsführer erledigt den allgemeinen Schriftverkehr und führt Protokoll. Er übernimmt die Regelung sämtlicher anfallender sozialen Angelegenheiten.

Zu seinen Aufgaben gehört, eine aussagefähige Mitgliederstatistik zu führen.

14.5 Der Sportwart hat in allen sportlichen Belangen die organisatorische Leitung. Er ist für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Sportaktivitäten verantwortlich. Er verwaltet das zugewiesene Sportbudget.

14.6 Der Anlagenverwalter ist für die Instandhaltung der Anlage verantwortlich. Er hat das Recht, über die Bespielbarkeit der Tennisplätze zu entscheiden.

14.7 Der Vorsitzende der Jugendabteilung betreuen die Jugendlichen des STK. Die Förderung

der Jugend betrachtet der STK als besonders wichtige Aufgabe. Der Jugendwart muss mit dem Sportwart alle sportlichen Belange abstimmen.

15. Die Jugendversammlung

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig. Sie entscheidet auch über die ihr zufließenden Mittel gemäß der Vereinsjugendordnung. Alle für die Hauptversammlung maßgebenden Verfahrensvorschriften gelten entsprechend.

16. Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, und zwar insbesondere durch Förderung des Ski- und Tennissports. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen des STK. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des STK ihre geleisteten Sach- oder Kapitaleinlagen nicht zurück. Die Vorstandsmitglieder haben nur Ersatzansprüche auf tatsächlich entstandene Auslagen. Der Vorstand ist berechtigt, zur Bewältigung der Aufgaben hauptamtliche Mitarbeiter einzustellen und entsprechend zu entlohnen.

17. Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung bedürfen mindestens einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vollmitglieder der Hauptversammlung. Ein Beschluss über die Satzungsänderung ist nur möglich, wenn mit der Einladung zur Hauptversammlung die Änderungsanträge bekannt gegeben sind.

18. Auflösung des STK

Der STK kann durch Beschluss der Hauptversammlung aufgelöst werden. Hierzu bedarf es eines Auflösungsantrages.

Dieser kann vom Vorstand der Hauptversammlung unterbreitet werden. Kommt der Auflösungsantrag aus den Reihen der Mitglieder, so bedarf es der Unterschrift von mindestens der Hälfte der Mitglieder. Die Auflösung findet nur statt, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder ihr Zustimmung erteilen. Ist die Hauptversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von zwei Wochen eine zweite Hauptversammlung einzuberufen. Diese entscheidet mit mindestens einer Zweidrittelmehrheit. Im Falle der Auflösung findet eine Liquidation statt, die der zuletzt amtierende 1. Vorsitzende durchzuführen hat.

Für die Verbindlichkeiten des STK haftet den Vereinsgläubigern gegenüber nur das Vereinsvermögen.

Das nach Durchführung der Abwicklung und Bestreitung der Verpflichtungen des STK verbleibende Vermögen fällt an die Stadt Arnsberg, die es

unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

19. Rechtsbestimmung

Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die §§ 21 bis 79 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

20. Informationspflicht

Jedes Mitglied des STK erhält eine Ausfertigung dieser Satzung.

21. Sonstiges

21.1 Mitgliedschaft im WSV

Alle Mitglieder des STK haben die Möglichkeit, durch Zahlung des Verbandsbeitrages die Mitgliedschaft im WSV zu erwerben.

Arnsberg im März 2021